

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



11. Jahrgang

Rangsdorf, 08.03.2013

Nr. 5

Seite 1

Inhalt

Seite

1. *Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung*

2 - 4

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 07.02.2013

I. Ziele der Förderung

Die Gemeinde Rangsdorf gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für die Förderung des Sports, der Umwelt und des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

Die Förderung soll:

- ⇒ die Entwicklung des Sports, der Umwelt und der Kultur unterstützen
- ⇒ die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und deren Erwerb von sozialen Kompetenzen fördern
- ⇒ es älteren Mitbürgern und Menschen mit Behinderungen ermöglichen, am sozialen Leben in der Gemeinde Rangsdorf teilzunehmen

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- ⇒ einzelne öffentliche Veranstaltungen oder Projekte mit sportlichem und kulturellem Charakter sowie Umweltprojekte
- ⇒ die regelmäßige Kinder- und Jugendarbeit
- ⇒ die Arbeit mit Senioren und behinderten Menschen
- ⇒ Investitionen in Objekte in der Gemeinde Rangsdorf, die den Zielen der Förderung entsprechen

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- ⇒ eingetragene, gemeinnützige Vereine, Vereinigungen und Selbsthilfegruppen mit Sitz in der Gemeinde Rangsdorf
- ⇒ öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Gemeinde Rangsdorf
- ⇒ Initiativen und Interessenvereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Rangsdorf

IV. Voraussetzungen für den Erhalt von Zuwendungen

Zuwendungen erhalten die unter Punkt III Genannten, sofern deren Interesse nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Die entsprechende aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes ist vom Antragsteller in Kopie bei der Gemeinde Rangsdorf zu hinterlegen. Die Gemeinde kann von Antragstellern die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Initiativen und Interessenvereinigungen müssen lediglich nachweisen, dass ihr Interesse nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungen werden nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

A. Nutzung von gemeindlichen Objekten

Entgelte, die für die Nutzung gemeindlicher Objekte anfallen, können auf Antrag erlassen werden, sofern das Projekt/die Veranstaltung oder die regelmäßig durchgeführte Kinder- und Jugendarbeit,

bzw. Senioren- und Behindertenarbeit durch die Gemeinde nach dieser Richtlinie gefördert wird. Die erlassenen Entgelte gelten als finanzielle Zuwendung.

Voraussetzung für die Förderung durch Erlass der Entgelte für Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit oder der Senioren- und Behindertenarbeit ist, dass die Gruppe im Vorjahr durch die Gemeinde nach Punkt C gefördert wurde und die Gruppe mindestens 6 Personen umfasst. Dabei ist es unerheblich, wenn weniger als 50 % der Gruppe seit der Förderung im Vorjahr gewechselt haben. Der altersmäßige Wechsel der Jugendlichen in die nächste Altersklasse ist bei den Gruppen durch den Antragsteller zu berücksichtigen. Die Entgelte werden zu 50 % erlassen, wenn mindestens 50 % der Teilnehmer der Nutzung die Förderkriterien erfüllen. Erfüllen 80 % der Teilnehmer der Nutzung die Förderkriterien, wird das Entgelt zu 100 % erlassen.

B. Förderung von öffentlichen Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen und Projekte gemäß Ziffer II, Anstrich 1 sowie Umweltprojekte werden auf Antrag mit insgesamt maximal 250,00 € gefördert. Für mehrtägige öffentliche Veranstaltungen, Projekte mit sportlichem und kulturellen Charakter sowie Umweltprojekte ist ab dem 2. Tag zusätzlich eine Förderung in Höhe von 100,00 € je Tag möglich. Die Förderung von öffentlichen Veranstaltungen wird auf 500,00 € pro Verein pro Jahr begrenzt. Für Zuwendungsempfänger, die öffentliche Veranstaltungen in Objekten durchführen, für die sie selbst die Betriebskosten tragen, kann dieser Zuschuss verdreifacht werden.

C. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / Behinderten- und Seniorenarbeit

Vereine, die regelmäßig Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Rangsdorf mindestens wöchentlich ehrenamtlich betreuen/ trainieren, können auf Antrag pro betreutem Kind 5,00 € je Kalenderjahr erhalten. Dazu ist eine Aufstellung der Mitglieder, für die eine Förderung beantragt wird (Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes) bei Antragsstellung vorzulegen. Zuwendungsempfänger, welche in Objekten, für die sie selbst die Betriebskosten tragen, regelmäßig Kinder- und Jugendarbeit durchführen, wird auf Antrag pro betreuten Kind/Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro Kalenderjahr gewährt.

Die Seniorenarbeit wird auf Antrag pro Senior/in über 65 Lebensjahre mit Hauptwohnung in der Gemeinde Rangsdorf mit einmalig 5,00 Euro pro Kalenderjahr gefördert, sofern der Nachweis erbracht wird, dass diese mindestens 6 Mal im Jahr ehrenamtlich betreut werden oder gemeinsame Unternehmungen durchführen. Gleiches gilt für behinderte Menschen.

Stichtag der Aufstellung kann der 01.01. des Jahres sein, sofern die Kinder/ Jugendlichen/ Senioren schon im Vorjahr ganzjährig betreut wurden. Für Gruppen, für die nach Punkt A eine Förderung beantragt wird, sind die beantragten Personen einzelnen Gruppen mit dem Antrag zuzuordnen.

D. Investive Zuwendungen

Zuwendungsempfänger können investive Zuschüsse zum Erhalt bzw. zur Erweiterung der von ihnen selbst finanzierten Objekte in der Gemeinde Rangsdorf erhalten. Dazu ist ein entsprechender Finanzierungsplan mit Angaben zu den Kosten, den Eigenleistungen, Eigenmitteln, den beantragten, bereits gewährten und zu erwartenden Zuschüssen vorzulegen.

VI. Verfahren

Die Mittel, die die Gemeinde bereitstellt, sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Alle Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind vom Vereinsvorsitzenden oder einer vertretungsberechtigten Person nach BGB zu unterzeichnen. Die Vertretungsvollmacht ist mit dem jeweiligen Antrag nachzuweisen, sofern diese nicht in der Gemeindeverwaltung hinterlegt ist. Dazu sind die von der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Antragsvordrucke zu verwenden.

Alle Zuwendungen sind bis 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich anzumelden.

Der Antragsteller hat bei Antragstellung zu versichern, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die detaillierten Anträge zu den angemeldeten Mitteln können bis 30.09. des Folgejahres nachgereicht werden.

Die rechtmäßige Verwendung der ausgereichten Mittel ist gegenüber der Gemeinde Rangsdorf spätestens 3 Monate nach Beendigung der Veranstaltung/des Projektes anhand von Originalbelegen nachzuweisen. Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt, ist er lückenhaft oder lässt er erkennen, dass die Zuwendung zu Unrecht erfolgt ist, kann die Bewilligung der Förderung ganz oder teilweise durch die Gemeinde zurückgenommen werden. Die Originalbelege gehen nach der Prüfung an die Vereine zurück.

VII. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Rangsdorf über die Kultur-, Umwelt- und Sportförderung vom 01.01.2006 außer Kraft.
- (2) Die Haushaltsvoranmeldung für das Jahr 2013 entfällt.
- (3) Einzelfallentscheidungen, die von dieser Richtlinie abweichen, trifft die Gemeindevertretung.
- (4) Für 2013 wird abweichend von Punkt V.A in Verbindung mit V.C geregelt, dass die Gemeindeverwaltung für 2013 feststellt, welche Gruppen im Jahr 2013 durch teilweisen oder vollständigen Erlass der Entgelte gefördert werden. Die Anträge dazu sind bis zum 30.03.2013 zu stellen.

Rangsdorf, den 07.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister